

3./III. 1917

Der Städtetag zur Verkehrssteuer.

Appell an den Reichstag.

Der Vorstand des deutschen Städtetages hat an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der er gegen die geplante Besteuerung der städtischen Verkehrsmittel Einspruch erhebt. Es heißt darin:

Während sonst die Verkehrssteuer gleichmäßig alle Bewohner des Deutschen Reiches trifft, die aus geschäftlichen oder anderen Gründen Verkehrsmittel zwischen den einzelnen Ortschaften benutzen, stellt die Besteuerung der Straßenbahnen und des Innenverkehrs überhaupt eine Vorausbelastung der Bewohner der größeren Verkehrszentren dar. Die Bewohner der größeren Siedlungseinheiten sind genötigt, im regelmäßigen täglichen Leben die Straßenbahnen immer wieder zu benutzen. Im Grundsatz ist die Richtigkeit dieses Gedankens in der Verkehrssteuervorlage dadurch anerkannt, daß der Arbeiterverkehr und der Schülerverkehr von der Steuer freigelassen sind. Freilich bezieht sich diese Ausnahme auch, und zwar berechtigterweise, auf den Verkehr zwischen solchen Arbeiterwohnortgemeinden, die keine Siedlungseinheit mit der Arbeitsgemeinde bilden, und dieser Arbeitsgemeinde. Das Schwergewicht der Ausnahme wird gleichwohl für den Binnverkehr in Erscheinung treten. Für diesen Binnverkehr aber wird die Vorschrift, weil sie nur die Form einer beschränkten Ausnahme hat, den wirklichen Verhältnissen in keiner Weise gerecht.

Um nur Beispiele anzuführen, so ist die Benutzung der Straßenbahn durch die Frau, die in die Markthalle fährt oder ihrem Mann das Essen zur Arbeitsstätte bringt, genau in gleicher Weise ein unmittelbarer Vorgang des täglichen Lebens wie die Benutzung der Arbeiterfahrkarten oder der Schülerkarten. Weiter trifft die Beschränkung auf die Arbeiter den Kern der Sache deshalb nicht, weil auch der Mittelstand und nicht zuletzt der kleine Mittelstand, dessen finanzielle Verhältnisse durch den Krieg besonders stark verschlechtert sind, auf die regelmäßige Benutzung der Straßenbahnen angewiesen sind. Der springende Punkt ist eben der, daß die Benutzung des Binnverkehrs überhaupt keine Ortsveränderung darstellt, sondern nur einen Teilvorgang des Wohnens selbst innerhalb der Siedlung. Da, im Gegensatz zur Benutzung der Verkehrsmittel zwischen den einzelnen Siedlungen, der Zwang zu regelmäßiger Benutzung von Binnverkehrsmitteln nur die Bewohner der größeren Siedlungen trifft, so ist im wirtschaftlichen Sinne die Einbeziehung des Binnverkehrs in ein allgemeines Verkehrssteuergesetz nicht nur keine logische Notwendigkeit, sondern stellt dem Wesen nach eine besondere Steuer dar, die ausschließlich auf die Bewohner der größeren Gemeinden gelegt wird.

Weiter wird in der Eingabe darauf hingewiesen, daß die Bestrebungen nach breiterer Wohn- und Siedlungsweise auf das schwerste geschädigt werden, wenn der Verkehr mit einer Steuer belastet würde. Ferner würde die Besteuerung des Straßenbahnverkehrs einen weiteren Schritt auf der Bahn der Geldentwertung bedeuten, dessen Gefahr, eben weil es sich um die Besteuerung eines unvermeidlichen Vorganges des täglichen Lebens in den größeren Siedlungen handelt, außer jedem Verhältnis zu dem möglichen Ertrage der neuen Steuer steht.

Zum Schluß hebt die Eingabe hervor, daß, soweit Straßenbahnunternehmungen ihre Rechtsgrundlage in Verträgen mit Gemeinden haben, der § 6 des Gesetzes mitsamt den dazugehörigen Bemerkungen in der Begründung einen Zustand schafft, der die Selbst-

verwaltungsbefugnisse der Gemeinden sehr empfindlich beeinträchtigt. Die durch diese Vorschriften einem Schiedsgericht übertragenen Befugnisse bedeuten nichts Geringeres als die Aufhebung der gemeindlichen Vertragsrechte zu selbständiger Tarif- und Verkehrspolitik.